Die landesgesehlichen Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Bersonen.

Bon Dr. Arthur Rugbaum, Rechtsanwalt beim Landgericht I Berlin.

Dogmatifcher Teil.

Das Neichsstrasgesetzbuch tennt Aufenthaltsbeschränkungen verurteilter Inländer als selbständige Haupt: und Nebenstrase nicht, sondern nur als zulässige Folge der Stellung unter Polizeiaussicht (§ 39 Biff. 1 St.G.B.). Doch werden bestraste Personen auch abgesehen von diesem Fall häusig Ausenthaltsbeschränkungen unterworsen, nämlich auf Grund der Landesgesetze, die ihre Ermäch: tigung dazu dem § 3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (B.G.Bl. S. 55) entnehmen, wo es heißt:

"Insoweit bestrafte Personen nach ben Landesgeseten Aufenthaltsbeschränkungen burch bie Polizeibehörbe untersworfen werden können, behält es babei fein Bewenden.

Solden Personen, welche berartigen Aufenthaltsbeschräntungen in einem Bundesstaate unterliegen sober welche in einem Bundesstaate innerhalb der letten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei verurteilt worden sind], tann der Ausenthalt in jedem andern Bundesstaate von der Polizeibehörde verweigert werden.

Die befondern Gefete und Privilegien einzelner Orts fcaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen geftatten, werden hiermit aufgehoben."

Als Gefete ber im Abs. 1 bezeichneten Art kommen insbefonbere in Betracht:

a) Für Preußen bas Gefetz vom 31. Dezember 1842 fiber bie Aufnahme neuanziehender Personen (G.S. 1843 S. 5) §§ 1, 2;

Beitidrift f. b. gef. Strafredtsm. XXV.

- b) für Bayern das Gefet über Heimat p.p. vom 16. April 1868 (Gef.Bl. Nr. 25 S. 357) Art. 45—49 und vom 27. Fesbruar 1872 (Gef.Bl. Nr. 172 S. 213) Art. 9;
- c) für Württemberg das Gefet, betreffend die Gemeindeangehörigfeit vom 16. Juni 1885 (Reg. Bl. S. 257) Art. 57;
- d) für das Königreich Sachsen das Gesetz, die Besugnis von Polizeibehörden zum Erlasse von Aufenthaltsverboten gegenüber von (!) bestraften Personen betreffend, vom 15. April 1886 (Ges. u. Berordn.: Bl. S. 85);
- e) als das m. W. neueste der einschlägigen Gesetze sei noch das Anhaltische Gesetz, die Bejugnis zur Ausweisung bestrafter Personen betreffend, vom 22. März 1892 (Ges. S. S. 63) genannt.

Alle diese Gesetze find in dem für uns wesentlichen Teil in der Anlage abgedruckt. Manche Bundesstaaten, wie insbesondere Baden'), Hoffen2) und Elsaß-Lothringen3) haben Gesetze gleicher Art nicht, auch das preußische Gesetz von 1842 gilt nicht in den 1866 neu erworbenen Provinzen4).

Es herricht lebhafter Streit darüber, ob den genannten Gejeten Rechtsgültigkeit zukommt, insbesondere, ob sie mit dem Reichsrecht vereindar sind. Am meisten bestritten ist die Gültigkeit des
preußischen Gesetes von 1842. Fast die ganze Literatur der Frage
knüpft an dieses an, und dem wollen auch wir folgen. Das gewonnene Ergebnis wird indessen für die andern Gesete unmittelbare Geltung beanspruchen können.

M. G. ist nun in ber Tat die Rechtsgültigkeit ber §§ 1, 2 bes preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 anzuerkennen.

Die Streitfrage hat eine bebeutsame Borgeschichte, sie hat insbesondere sowohl die preußische wie die norddeutsche Bolksvertretung beschäftigt. In der Konfliktsperiode — im Jahre 1862 — hat

¹⁾ Bgl. Bielandt, Die deutsche Reichsgesetzgebung über Die Freizugig- . feit p.p. im Busanmenhang mit der badifchen Landesgesetzgebung, S. 93.

²⁾ Bielandt, S. 94.

³⁾ Die mir herr Rechtsanwalt Dr. Blumenthal. Colmar mitteilt.

⁴⁾ Siehe auch hue de Grais, handbuch der Geschgebung, Bo. I S. 53. Für hannover hat mir herr Dr. R. Katenftein-hannover das Fehlen entssprechender Borschriften bestätigt. Bezüglich heffen Raffaus ergibt v. Seel, Materien der Berwaltungspolizei in Naffau, 1883 S. 32 ff., daß es auch dort derartige Borschriften nicht gibt.

bas preußische Abgeordnetenhaus das Gesetz für ungültig erklärt⁵), und in der Reichstagssitzung vom 19. Juni 1869, der eine Petition wegen einer rigorosen Anwendung des Gesetzes von 1842 vorlag, äußerte sich der Abg. Laster in Übereinstimmung mit der Petitions-kommission in dem gleichen Sinne. bei Die Regierung ihrerseits ist stets für die Gültigkeit des Gesetzes eingetreten. In der Theorie waren und sind die Meinungen geteilt. Angesehene Schriftsteller wie Oppenhof'), Rönneb, Georg Mayer'), v. Bar'), haben sich die Auffassung des Abgeordnetenhauses zu eigen gemacht, andre, wie namentlich Gneist'2), Loening'3) und Seydel'14) haben sich für die entgegengesette Meinung erklärt.

Der Streit ist jett für die Praxis dadurch erledigt, daß das Oberverwaltungsgericht sich in ständiger Rechtsprechung für die Gültigkeit des Gesets ausgesprochen hat, wie auch die Berwaltungsbehörden es von jeher als zu Recht bestehend angewendet haben. In den andern Bundesstaaten ist die Rechtsgültigkeit der fraglichen Gesets eigentlich kann in Zweisel gezogen worden 15).

Wir werben uns baher, namentlich in Anbetracht der eine gehenden und m. E. zutreffenden Erkenntnisse des Oberverwaltungsegerichts, bei der Erörterung der Streitfrage auf das Notwendigste beschränken.

Man hat gegen das preußische Geset von 1842 eine ganze Reihe späterer Gesetze ins Feld geführt, die es im Wege der Derogation beseitigt haben follen. Sanz haltlos ist es, wenn man sich dafür auf Art. 5 der preußischen Versassungsurkunde berufen

⁵⁾ Bgl. Stenographische Berichte des preuß. Abgeordnetenhauses 1862 Bt. IV S. 2071, sowie Drucksachen besselben Hauses 1862 Bb. V S. 1 ff.

⁶⁾ Stenographische Berichte bes Reichstags 1869 Bb. II G. 1332 ff.

¹⁾ Die preufifden Gejete über Reffortverhaltniffe, E. 361.

¹⁾ Breuf. Staatsrecht, Bt. II S. 66.

⁹⁾ Bermaltungerecht, Bb. 1 G. 119 Unm. 8.

¹⁰⁾ In ber "Ration" vom 11. Dezember 1884 G. 19 ff.

¹¹⁾ Bgl. g. B. ferner Fuhr, Die Polizeiaufficht, G. 83 ff.

^{12) 3}m "Archiv für öffentliches Recht", Bb. I 3. 245 ff.

¹⁸⁾ Bermaltungerecht G. 262 f.

¹⁴⁾ Bagrifches Staatsrecht, Bo. V S. 137 ff.; Unnalen des Deutschen Reichs, 1890 S. 90 ff., 173 ff.; vgl. ferner Bornhat, Preuß. Staatsrecht, III, S. 165 ff.; E. Mayer in den Annalen 1890 S. 562 f.

¹⁶⁾ Bgl. Dames, Freizügigkeit und Aufenthalt, S. 44 und die dafelbst in der Anmerkung citierten Entscheidungen, sowie Cahn, Kommentar zum Reichsgeset über den Erwerb und Berluft der Staatsangehörigkeit, 2. Aufl. S. 62.

hat 16), wonach bie Bebingungen und Formen, unter benen eine Befchräntung ber perfonlichen Freiheit ftattfinden foll, burch bas Befet bestimmt merben. Als "Gefet" in biefem Sinne haben auch bie por ber Berfaffung erlaffenen Gefete ju gelten, und bas Gefet pon 1842 läßt ber Boligei nicht eine fcrantenlofe Freiheit, wic fie burd bie Berfaffung allerbings ausgeschloffen werben follte, fonbern macht die Aufenthaltsbefdrankungen von bestimmten gefetlichen Borausfegungen abhängig. Gewichtiger ift icon bie Behauptung, daß bie §§ 1, 2 bes Gefetes vom 31. Dezember 1842 burch bas preußische Gefet vom 12. Februar 1850 über bie Stellung unter Polizeiaufficht fowie bie benfelben Gegenftanb betreffenben §§ 38, 39 R.St. G.B. aufgehoben morben feien. Denn in biefer fpateren Gefetgebung erfcheint bie polizeiliche Befugnis, einem Berurteilten ben Aufenthalt an einem bestimmten Ort gu unterfagen, als Folge ber Stellung unter Bolizeiaufficht, und es liegt ber Schluß nabe, die Aufenthaltsbeschränkung nunmehr fiberhaupt nur im Falle ber Polizeiaufficht jugulaffen. Indeffen ift biefe Folgerung nicht zwingenb, ba bie Aufenthaltebeschräntung auf Grund bes Gefetes vom 31. Dezember 1842 nicht wie bie Bolizeiaufficht famt ihren Folgen als (Reben:)ftrafe 17), fonbern als polizeiliche Boblfahrtemaßregel gebacht ift; es follte burch fie hauptfächlich die Anfammlung von Berbrechern an einzelnen Orten verhindert werden. Dies ift burch die Entscheibungen bes Oberverwaltungegerichts vom 25. Januar und 24. Februar 188318), fowie ben trefflichen Auffat von Gneift19) fo eingebend und überzeugend nachgewiesen, daß ich auf die bort gemachten Ausführungen lediglich verweisen fann.

Richtig ist allerdings, daß man sich bei der Beratung des Entwurfs zum Freizügigkeitsgesetz innerhalb des Reichstags über die Tragweite des im § 3 gemachten Borbehaltes nicht klar geworden ist. Man hatte letteren, wie die Rede des Abg. Lasker in der Reichstagssitzung vom 19. Juni 1869 ergibt 19), nur auf die Ausenthaltsbeschränkungen bezogen, die in den damals noch geltenden Landesstrafgesetzbüchern als Folge der Stellung unter Polizeiaussischt

¹⁶⁾ Befonders Ronne a. D.

¹⁷⁾ Bgl. Lisgt, Lehrbuch bes beutiden Strafrechts, § 59 Unm. 4.

¹⁸⁾ Entsch. des Oberverwaltungegerichts (D.B.G) Bd. 9 S. 414 ff.; Minisfterialblatt für die innere Berwaltung 1883 S. 59.

¹⁹⁾ Oben Unm. 6 fowie Drudfachen des Reichstags, 1869 Bb. III Unl. 2592.

zugelaffen maren. Allein gegenüber bem Haren Bortlaut bes Gefeges tann biefes Difverftandnis nicht weiter in Betracht tommen, gumal bie Motive jum Freizugigfeitegefet bie Aufrechterhaltung ber betreffenden Boridriften bes Gejeges von 1842 ausbrudlich als Ronfequeng bes im § 3 enthaltenen Borbehaltes binftellen 20).

Nach allebem muffen wir bie landesgesehliche Rulaffung polizeilicher Aufenthaltsbefdrantungen als geltendes Recht betrachten. Es ift nunmehr auf bie Ginzelheiten einzugeben.

I. Das Reicherecht ftellt im § 3 bes Freigugigfeitegefetes gemiffe Schranten auf, innerhalb beren bie Landesgesegebung fich halten muß. Richt allein bag befonbere, Aufenthaltsbeschränkungen gestattenbe Befete und Privilegien einzelner Orte und Begirte ungulaffig find (§ 3 Abf. 3) - mogen fie auch von ben für bie allgemeine Bejetgebung guftanbigen Faktoren ausgegangen fein -, foll es nach § 3 lediglich bei ben bestehenden lanbesgesetlichen Interdittionsvorschriften - wir wollen die Aufenthaltsbefdrantungen turg als Interbittionen bezeichnen - "fein Bewenden behalten", b. h. fie find erhalten geblieben, tonnen auch im einzelnen abgeanbert, insbesondere beschränft21), nicht bagegen erweitert, geichweige benn neu eingeführt werden 22). Das anhaltinische Gefes vom 22. Märg 1892 ift baber für ungultig gu erachten 23).

²⁰⁾ Bgl. Stenographifche Berichte bes Reichstags, 1867 II S. 120. Es heißt bort:

[&]quot;Comohl in Breugen wie in andern Bundenftaaten befteben gefetliche Beftimmungen, wonach ben megen gemiffer Berbrechen ober ju gemiffen Strafen verurteilten Berfonen (insbefondere bann, wenn auf Stellung unter Bolizeiaufficht erfannt wird) Aufenthaltsbeichrantungen burch bie Bolizei auferlegt werden konnen. Es verfteht fich von felbft, daß biefe Beftimmungen burch das Bringip der Freizugigfeit nicht aufgehoben merden follen, wie fie auch gerade in Breugen neben ber burch bas Gefet von 1842 gemährten Freizugigfeit aufrecht er: halten find."

²¹⁾ Bie in Burttemberg und Sachfen, mo fruger ftrengere Bejete galten.

²²⁾ Chenfo Cahn, S. 59 Anm.; Dames, S. 41; v. Conta, Die Musweisung S. 107, vgl. auch § 6 E.G. St. S.B. und bagu ben Rommentar pon Dishaufen, Anm. 6.

²³⁾ Da vordem die Interdiktion bort nicht julaffig gewesen ift, wie den Motiven bes Gefetes (Amtl. Brotofolle bes Anhaltijden Landtages, 1892 S. 203 ff.) entnommen merben muß. Es muß Erftaunen erregen, daß der Reichsfangler, dem Die Borlage begufs Brufung ihrer Bereinbarfeit mit bem Reicherecht unterbreitet worden ift (val. Die Motive), nicht Beranlaffung ac-

Ferner ift nach bem Freizugigfeitegefet bie Ausweisung eines Inlanders aus bem Bundesgebiet unftatthaft, erlaubt find nur "Befchrantungen" bes Aufenthaltes im Bunbesgebiet24). 3mmerbin läßt Abi. 2 bes oben gitierten § 3 unter gewiffen Borausfebungen bie Ausweifung eines bestraften Reichsbeutschen aus bem Bebiete eines einzelnen Bunbesftaates ju. An biefe Bestimmung fnüpfen fich viele Streitfragen. Berichiebene Meinungen befteben junachft barüber, mas unter ben Berfonen gu verfteben fei, bie "berartigen Aufenthaltsbeschräntungen in einem Bunbesftaat unterliegen": ob nämlich bie betreffenben Berfonen biernach bereits mit ber polizeilichen Interdittion belegt fein muffen ober ob es genügt, bag nur bie im Gefet anfgeführten Borausfetungen für ein Einschreiten ber Polizeibehörbe gegeben finb. D. E. muß man fich mit ber herrichenben Meinung für bie erfte Alternative enticheiben. Denn bie Bolizei hat teinesmegs immer bann, wenn jene Borausfegungen vorliegen, gur Interdittion gut ichreiten, fondern fie hat fernerhin pflichtgemäß zu erwägen, ob bie bestrafte Berfon für bie öffentliche Ordnung fo gefährlich ift, daß eine Interdittion angezeigt ericheint 25). Solange biefe Frage von ber guftanbigen Bolizeibeborbe nicht bejaht ift und bamit eine mefentliche Borausfebung ber Aufenthaltsbeichrantung fehlt, tann man nicht fagen, baß ber Bestrafte einer folden "unterliegt" 26). Gang unzweifelhaft ift es, bag eine zeitliche Schrante, bie bem Interdiftionsrecht ber Bolizei bes ftrafenden Staates (landesrechtlich) gefest ift, auch bie aus § 3 Abf. 2 bes Freizugigfeitsgesets fliegende Ausweisungsbefugnis ber andern Bunbesftaaten begrengt 27).

Den lebhaftesten Streit hat die Frage erregt, welche Staaten jur Ausweisung gemäß § 3 Abs. 2 bes Freizigigkeitsgesets befugt

nommen hat, den Entwurf zu beanftanden. Unscheinend find die anhaltische Resgierung und das Reichstuftigamt auf das hier für ausschlaggebend erachtete Besbenten überhaupt nicht gekommen. Dies wäre aber schon mit Rücksicht auf die Bemerkung in dem allgemein bekannten Cahnschen Kommentar zu verlangen gewesen.

²⁴⁾ Rgl. 3. B. Georg Maner a. D. S. 120; Laband, Staatsrecht bes Deutschen Reiches, 4. Aufl. (1901), I S. 141; Jorn, Staatsrecht bes Deutschen Reiches, Bb. I S. 389; sowie Entsch. bes Reichsgerichts in Straffachen vom 17. Juni 1882 Bb. 6 S. 379.

²⁵⁾ Bgl. für Preußen Erlaß des Ministers des Junern im Ministerialblatt für die innere Berwaltung, 1861 S. 11.

²⁶⁾ Cbenfo Senbel, a. D. S. 97; Dames, a. D. S. 68.

²⁷⁾ Chenfo Dielandt, a. D. S. 95; Dames, a. D. S. 77.

fein follen. Rach bem Wortlant bes Baragraphen foll, wenn eine Berfon in "einem Bunbesftaat" Aufenthaltsbefdrantungen unterliegt, "jeber anbre Bunbesftaat" fie ausweifen tonnen. eventuell auch ber Beimatestaat bes Bestraften? Bie bie Motive jum Freizugigfeitsgefet ergeben, mar ber Berfaffer bes Gefetentwurfes von bem Rormalfall ausgegangen, bag ber ftrafenbe Staat zugleich ber Beimatsftaat fei28); nur bie "anbern Staaten" follten bie Ausweifungsbefugnis haben. Go ift auch bas Gefes gu verfteben. Denn man wird feiner Auslegung gleichfalls ben Normalfall, an ben ber Berfaffer ber Motive gebacht bat, ju Grunbe legen bürfen.

Aber auch abgefeben biervon muß es als ausgefchloffen gelten, baß gerabe bas Freizugigteitegefet bas Recht bes Staatsangehörigen auf Aufenthalt in feinem Beimatsftaat habe antaften wollen, benn biefes Recht ift ber wesentlichfte Bestanbteil bes Staatsburgerrechts, ohne ben letteres ein "ausgeblafenes Gi" mare 29). Minbeftens aus einem Staat barf ber Beftrafte nach § 3 nicht ausgewiesen merben, und bies fann nach bem Gefagten nur ber Beimatsftaat fein 30).

hiermit ftimmt nicht nur bie berrichenbe Deinung, fonbern auch die Braris der Bunbesftaaten überein. Der Bunbesrat hat fogar burd ben Befdluß vom 9. Juni 1894 ausbrudlich ertlart, baß eine Ausweisung ba nicht erfolgen burfe, wo ber Betroffene bie Staatsangehörigfeit ober einen Unterftugungswohnfig genießt 30a).

²⁸⁾ Bgl. Anm. 20. Die betr. Stelle lautet:

[&]quot;Mus bem foeben (gur Begrundung bes § 3 Abf. 1) Bemertten folgt mit Rotwendigfeit, daß beftrafte Berfonen, welche infolge diefer Beftrafung Aufenthaltsbeschräntungen in ihrem Beimatsftaat unterworfen find. auch einem andern Bundesftaat gegenüber nicht bas volle Recht ber Freis jugigfeit in Unfpruch nehmen fonnen."

Die Bolizeiaufficht, an die ber Berf. hauptfachlich bachte (oben Anm. 20), mar nach bem preuß. St. G.B. nur gegen Inlander julaffig, gegen Muslander erfolgte Landesverweisung. Dem Berfaffer mar es baber felbftverftandlich, baß "Aufenthaltsbeichräntungen" nur ben Inlander treffen tonnten. Bogt, Juriftifche Beitfdrift für Glfaß-Lothringen 1889, G. 414 ff.

⁹⁹⁾ Sendel, Unnalen bes Deutschen Reichs 1890, S. 90.

³⁰⁾ Richt etwa ber bes Unterftutungswohnfites, benn letterer gibt fein Aufenthalterecht; vgl. Dames, G. 62 und Entich. bes Dberverwaltungsgerichts, Bo. 12 S. 408.

⁸⁰a) Ebenso Cahn, a. D. S. 63 ff.; Sendel, a. D.; E. Meyer, a. D.; Georg Meper, a. D. S. 120 Unm. 11; Bogt, a. D.; Laband, a. D. Bb. I 6. 145 Unm. 2, u. a ; v. Conta; a. D. G. 116 f.; abw. Dames, a. D.

Es fragt sich aber weiter, ob auch ber strafende Staat die bestrafte Person dann, wenn die bezeichnete Voraussetzung nicht zustrifft, ausweisen darf. Obschon Zweckmäßigkeitsgründe für die Bezighung der Frage sprechen, muß man sie angesichts des klaren Wortlauts des Gesetzes gleichfalls verneinen. Dies ist auch die Aufsaffung Preußens sowie des Reichsamts des Junern, während die süddeutschen Staaten allerdings die entgegengesetzte Auffassung sowohl vertreten wie betätigen 31).

Ist jemand auf Grund des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetes aus dem Gebiete eines Bundesstaates ausgewiesen, so verfällt er bei unerlaubter Rückehr der Hafter genäß § 361 Abs. 2 R.St.G.B. Dagegen greift diese Strafvorschrift bei einem Verstoß gegen die dem Täter auferlegte "Aufenthaltsbeschränkung", d. h. gegen die Untersagung des Ausenthalts an einzelnen bestimmten Orten des Staatsgedietes, nicht Plat, auch sind für diesen Fall keine landesrechtlichen Strafvorschriften vorhanden. Die Polizei hat hier nötigensalls von den ihr gesehlich zustehenden "Zwangsmitteln" Gebrauch zu machen.

II. Bir wollen uns nunmehr ber Betrachtung ber einzelnen gandesgefete zuwenden und junachft

A. das preußische Geset vom 31. Dezember 1842 einer einzgehenden Erörterung unterziehen, da dieses trot seiner Wichtigkeit für das Rechtsleben eine zusammenhängende Darstellung noch nicht gefunden hat 32) und eine Reihe bedeutsamer Fragen nicht einmal zur Erörterung gelangt sind.

1. Borausfegungen ber Interdittion.

a) Genügt bie Berhängung einer Gelbstrafe für die Anwenbung des Gesetzes von 1842? Obwohl § 2 Ziff. 2 Sat 2 (niehe Anlage) von Sträflingen spricht, die "zu Zuchthaus oder irgend einer andern Strafe verurteilt sind", muß man die Frage

³¹⁾ Bgl. besonders Cahn und Sepbel, a. D. Die badischen Behörden stützen sich für diese Praxis, wie herr Rechtsanwalt Dr. Eugen Joseis Freiburg mir mitzuteilen die Güte hatte, auf §§ 3,4 des bad. Gesetzes vom 5. Mai 1870 (Ges. Bl. S. 396), die unter gewissen Boraussetzungen die Aussweisung von Ausländern zulassen. Als "Ausländer" in diesem Sinne betrachten die badischen Behörden die Nichtbadenser. Dies ist indessen mit Art. 3 der Reichse perfassung nicht vereinbar.

³²⁾ Die nach Abschluß Diefer Abhandlung erschienene Schrift von Conta behandelt ben Gegenstand auch nicht erschöpfend.

verneinen. Denn bie Bendung "entlaffene Straflinge" (Abf. 1), ja fogar icon ber Gebrauch bes Bortes "Sträflinge" an fich, fowie bie Rufammenftellung mit ben Ruchthauslern und bie baraus fich ergebenbe Abficht bes Gefetes ichlieft folde Berfonen aus, die nur mit einer Gelbftrafe belegt worben find. Biermit ftimmen bie ftaatsminifteriellen Motive ju bem Gefet von 1842 überein, indem fie ausführen, bag man bie Interbiftion nicht auf bie Falle ber Ruchthausstrafe beschränten tonne, fonbern auch bie ber Gefängnisftrafe in Betracht ziehen muffe 33). In Gelbftrafen hat man also hierbei gar nicht gebacht. Auch bas preugische Abaeorbuetenhaus hat fich in bem noch ju erwähnenben Falle bes Lehrers Banber mit Enticiebenheit auf ben Standpunkt gestellt, baß eine Gelbftrafe Aufenthaltsbeidrantungen nicht begrunben tonne. Über bie Auffaffung ber Regierung und bes Obervermaltungegerichte ift in biefer Frage nichts befannt.

Chenfowenig wie eine Gelbftrafe tann eine Freiheitsftrafe, bie wegen Armut bes Taters ber erftern substituiert ift, bie Berhangung ber Interbiftion rechtfertigen, benn nach bem Ginne bes Bejeges foll bie lettere von bem Charafter ber Tat und bes Taters abbangen, und an biefen Saftoren wird burch bas Unvermogen bes Berurteilten gur Bahlung ber Strafe nichts geanbert.

- 6) Beftrafung megen eines "Berbrechens" ift meitere Borausfetung für bie Anwendung ber Interdittion, inbeffen ift bamit nichts gewonnen, ba bas Bort "Berbrechen" bier im Ginne ber 1842 maggebend gemefenen prengifden Gefegesfprache gu verfteben ift und biefer gufolge nichts weiter als "ftrafbare Sandlung" bebeutet (vgl. §§ 7 ff. A.L.R. II 120) 34).
- r) Beiter aber forbert bas Gefet, bag ber Beftrafte, wenn bas Urteil nicht gerade auf Buchthaus lautet, fich als einen "für bie öffentliche Sicherheit ober Moralität gefährlichen Menfchen" barftellt. hiermit find nun offenbar, wie auch bie Bufammenftellung mit ben gu Ruchthaus Berurteilten zeigt, befonbers gefährliche Rriminelle gemeint. Allein biefes Rriterium eines hoberen Grabes ber Rriminalität ift meber fagbar noch wird es in ber Pragis fest= aebalten, und man tann ja fchließlich faft von jeber gu einer

³³⁾ Mitgeteilt bei Gneift, a. D. G. 261.

³⁴⁾ Bgl. Entid. bes D.B.G. vom 24. Februar 1883 (Entid. Bb. 9 G. 430), vom 26. September 1883 (Bb. 10 G. 338); Erlaß bes Min. b. Innern vom 14. Dezember 1860, Minifterialblatt für Die innere Bermaltung, 1861, 11.

Freiheitsstrase verurteilten Person mit einigem Anschein sagen, daß sie sich für die öffentliche Sicherheit ober Moralität gefährlich erwiesen habe. Der Polizei ist damit eine äußerst bedenkliche Machtvollkommenheit beigelegt, bedenklich erstens insosern, als die Polizei wesentlich auf Grund der Akten und unvollkommener Berichte entscheibet und dadurch zu einer schablonenhaften Behandlung wichtigster Lebensinteressen gedrängt wird; zweitens aber auch um deswillen, weil der Polizei dadurch eine allzuscharse Wasse in die Hand gegeben ist, mit der, namentlich in politisch erregten Zeiten, gar zu leicht Mißbrauch getrieben werden kann. Für beide Bessürchtungen dieten die der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Fälle 35) genügend Anhalt, obschon ihre Anzahl in Anbetracht der häusigen Anwendung des Gesetes sehr gering genannt werden muß.

So hatte in bem Ralle ber oberverwaltungsgerichtlichen Enticheibung vom 26. September 1883 (Entich. Bb. X G. 336) Der Tater geständlich einen ibm gur Reparatur anvertrauten Ring im Berte pon 20 Mt. unterschlagen und feinem Birt bie Summe pon 100 Mf. entwendet; er mar bieferhalb mit 5 Monaten und 2 Boden Gefängnis bestraft worben. In einem andern Ertenntnis (vom 24. Februar 1883, Entich. Bb. IX 914 ff.) handelt es fich um eine mit 3 Monaten Gefängnis beftrafte Beftechung. In ber Reichstagsfigung vom 19. Juni 1869 murbe ber Fall eines Ur: beiters erörtert, ber nach bem Ausbruch bes preugifch-ofterreichifchen Rrieges auf bem Unhalter Bahnhof in Berlin Befchäftigung ge= funden, fich hierbei eine öfterreichifche Jade und Sofe angeeignet hatte und bieferhalb mit 2 Monaten Gefängnis beftraft worben war. An fich etwas ichwerer, jeboch materiell ebensowenig polizei: liche Borfichtsmaßregeln rechtfertigenb, ericeint ber Rall ber ober= verwaltungegerichtlichen Enticheibung vom 25. Januar 1883 (Dini: fterialblatt für innere Bermaltung 1883, G. 59). Der Betroffene mar hier megen Urtunbenfälfdung ju 9 Monaten Gefängnis unter Anrechnung von 3 Monaten Untersuchungshaft verurteilt worben. Die bieferhalb verhängte Interbittion wird von ber Boligei nicht etwa aus ben befonberern Umftanben bes Falles, fonbern mit einer offenbar gang ichematifchen Begrundung gerechtfertigt, nämlich mit "ben besonbern Berhaltniffen ber Stadt Berlin; außerbem laffe bie Natur ber bem X. gur Laft fallenben Straftat ibn als

³⁵⁾ Bgl. auch weiter unten bie Mitteilungen aus der fachfischen Pragis.

einen für bie öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlichen Menichen ericeinen." Aber es liegt auf ber Sand, daß gerabe bie "Natur" ber Urtunbenfälichung an fich biefen Schluß feinesmegs rechtfertigt, wenn man mit ben Worten "Gefährbung ber öffent= lichen Sicherheit und Moralitat" noch irgend einen greifbaren Sinn verbinben mill.

Am bebentlichften, und zwar in politifcher Beziehung, liegt von ben befannt geworbenen Fallen ber bes Lehrers Banber, ber bas preußische Abgeordnetenhaus in ben funfziger Jahren bes porigen Jahrhunderts wiederholt beschäftigt hat 36). Behrer in birichberg, hatte fich nach ber Auflöjung ber Deutschen Rationalverfammlung für lettere ertlart, eine Deputation an ben Lanbrat mitbeschloffen und barüber ein Protofoll unterzeichnet. Er murbe megen biefes Berbrechens nicht allein feines Amtes entfest, fondern auch vom Schwurgericht wegen "Aufruhrverfuches" ju -50 Rtlr. Gelbftrafe verurteilt, bemnachft aber aus Lowenberg, wohin er gezogen war, um fich bort eine neue Erifteng ju grunden, von ber Bolizeibeborbe auf Grund bes Gefetes von 1842 ausgewiefen. Das Abgeordnetenhaus hat im Jahre 1859 auf ben Antrag feiner Betitionstommiffion und ihres Referenten, bes nach= maligen Staatsminiftere Dr. Falt, biefes Borgeben ber Bolizei für ungesehlich erflart. Es ift allerbings nicht volle Rlarbeit barüber gewonnen worben, ob Banber nicht außerbem megen Brefvergebens mit 4 Bochen Gefängnis beftraft worben mar ber Rommiffionsbericht bes Abgeordnetenhaufes ftellt es in Abrebe; aber felbft wenn jene weitere Borbeftrafung vorgelegen hatte, mare bas Berfahren ber Polizei als ungeheuerlich zu bezeichnen.

2. Inhalt ber Interbittion.

Liegen bie Borausfegungen bes § 2 Biff. 2 bes preußischen Befetes vor, fo ift bie Boligeibehorbe berechtigt, ben Strafling "von bem Aufenthalt an gewiffen Orten auszuschließen". Es macht bafür teinen Unterschieb, ob ber Beftrafte icon jugezogen ift ober nicht; im erftern Fall unterfagt bie Bolizei ben meiteren Aufenthalt, im lettern Fall ben Bugug 37). Immer aber barf fich bie

³⁶⁾ Bgl. besonders Stenographische Berichte bes preug. Abgeordnetenhauses 1859 Bb. I G. 152 ff., fowie ber Rommiffionsbericht ebenda Bb. III G. 29 ff.

³⁷⁾ Entich. bes D.B.G., Bb. 12 S. 411.

Interbiftion nur auf "gemiffe Orte" beziehen. Der innere Grund hierfür liegt barin, bag bie Interdittion als polizeiliche Sicherheitsmagregel nur aus ben tonfreten Berhaltniffen bes einzelnen Ortes ju rechtfertigen ift 38). Die Boligei tann ben Beftraften alfo auf Grund bes Befetes von 1842 nicht aus dem Staatsgebiete ausweisen (auch wenn er nicht Brenge ift), ebensowenig aber g. B. aus einer gangen Proving. Dagegen fteht nichts im Bege, in ber Ausweisungsverffigung eine gange Reihe von Ortichaften namhaft ju machen, von benen ber Beftrafte fich fern ju halten hat (3. B. eine Grofftabt und ihre famtlichen einzelnen Bororte), auch ift bie Bolizei formell nicht gehindert, ben Beftraften futzeffin von einem Ort aus bem andern ju treiben. Gine ortliche Grenze ift allerbings ber polizeilichen Maditvollfommenheit geftedt. Das Gefet pom 31. Dezember 1842 richtet fich nämlich, wie ichon die Uberfdrift ergibt, nur gegen "neu anziehende" Berfonen, b. h. nach ber Rechtsprechung bes Obervermaltungsgerichts gegen folche Berfonen, Die einen Bohnfit ober bauernden Aufenthalt an einem Orte, an bem fie ibn noch nicht haben, nehmen wollen. Der Beftrafte unterliegt alfo ber Interdiftion ba nicht, mo er bereits einen Bohnfit ober bauernden Aufenthalt hat 30). Dies bezieht fich gunachft einmal auf ben letten Bobnfit, ben ber Berurteilte un= mittelbar por Antritt feiner Freiheitsftrafe gehabt bat, benn burch Die Berbufung ber lettern an fich wird ber frubere Bohnfit nicht aufgehoben 40), jo wenig wie badurch ein neuer Bohnfit am Orte ber Strafanftalt begründet wird. In Bezug auf ben vorletten und noch früheren Bohnfit vor Antritt ber Strafe ift die Interbittion natürlich nicht ausgeschloffen, es tommt vielmehr barauf an, ob der Bestrafte im Augenblid des Erlaffes ber polizeilichen Ber-

²⁰⁾ Bgl. ben Anm. 34 genannten Minifterialerlaß fowie Die Gefegestegte ber außerpreußifchen Staaten (in ber Anlage).

³⁹⁾ Entich bes D.B.G. vom 24. Juni 1885, Bb. 12 S. 409; vom 20. April 1900, Bb. 37 S. 449; vom 7. Februar 1899 in Regers "Entscheidungen ber Gerichte 2c.", Bb. 19 S. 458.

⁴⁰⁾ Entig. des D.B.G., Bb. 12 S. 409; des Reichsgerichts in Seufferts Entigeidungen, Bd. 40 S. 237; auch der Wegzug der Familie genügt noch nicht, Oberftes Landesgericht für Bayern, ebenda Bd. 56 S. 434. Natürlich kann die Strassaft aus andern Gründen zur Aushebung des Wohnsitzes führen, und nur in diesem Sinne sind wohl die von Conta S. 160 mitgeteilte Entig. des D.B.G. vom 23. Dezember 1898 und die eignen Ausführungen Contas zu verzsteben.

fügung als "neu anziehenb" ju betrachten ift. Daraus folgt nun anberfeits, bag fich ber Beftrafte auch nach ber Entlaffung ein neues, bie Interdiftion ausschließenbes Aufenthalterecht ermerben tann, nämlich ba, wo er nach bem angegebenen Zeitpunkt einen Bohnfit ober dauernben Aufenthalt erlangt bat. Sierzu bedarf er einer polizeilichen Genehmigung feineswegs, ihm liegt nur bie allgemeine polizeiliche Melbepflicht ob, beren Außerachtlaffung inbeffen nur eine geringe Strafe, nicht bagegen bie Unwirtfamteit bes erworbenen Bohnfiges ober bauernben Aufenthaltes nach fich gieht 41). In jebem Falle ift die Interdittion nur fo lange gulaffig, wie ber Berurteilte noch als "neu angiehenb" betrachtet werben tann. Dies ift nach ber Rechtfprechung bes Oberverwaltungs: gerichts mabrend bes Beitraums gulaffig, beffen bie Bolizei bebarf, um die für ihre Entichließungen notwendigen Ermittelungen an= ftellen gu tonnen (vorausgefest, baß fie ben Bugug bes Beftraften alebalb in Erfahrung gebracht bat 12). Sat bie Beborde bagegen bas Interbiftionsverfahren ruben laffen ober bem Bestraften ben Aufenthalt, fei es auch nur auf eine langere Frift ober unter Borbehalt ihres Ausweisungerechtes, gestattet, bat fie alfo, mit einem Bort gefagt, ben Bestraften erft anfaffig merben laffen, fo bat fie ihre Interbittionsbefugnis verloren; Friftbeftimmungen und Borbehalt find wirtungelos 43). Die Unterlaffung ber Interdittion tann beshalb auch nicht an Bedingungen gefnupft werben, und bics ift febr michtig, weil lettere fouft bagu benutt werben fonnten, um eine Polizeiaufficht ohne richterliche Ermächtigung einzuführen.

Fraglich tann ericeinen, ob bas nach ber Entlaffung an einem Orte erworbene Aufenthaltsrecht baburch verloren geht, bag ber Bestrafte an einen andern Ort giebt. Man wird bie Frage bejahen muffen, benn wenn ber Beftrafte nunmehr an ben erften Ort gurudtehrt, ift er an diefem wieder ein "Neuanziehender" 14).

Die im Borftebenben umichriebene örtliche Begrengung ber

⁴¹⁾ Bgl. § 10 bes Freizügigfeitsgefetes.

⁴²⁾ Entich. Des D.B.G. vom 24. Juni 1883 (Entich. Bb. 12 S. 410) und vom 24. Juni 1899, bei Reger, XIX, 459.

⁴³⁾ Entid. bes D.B.G. vom 20. April 1900 (Entid. Bb. 37 G. 449) und vom 7. Februar 1899 bei Reger, Bb. XIX S. 458.

⁴⁴⁾ Die Bemertung bei Leuß: "Aus dem Buchthause" (G. 225) burfte auf Migrerftandnis beruhen. Bgl. die bei Conta G. 160 gitierte Entideidung bes Dbervermaltungsgerichts.

polizeilichen Interbittion verfagt ganglich ba, wo ber Bestrafte nirgends anfaffig, alfo überall "neu anziehenb" ift. Dies fann von unbeilvoller Bebeutung nicht nur für Beimatlofe, fondern auch für folche Berjonen werben, die infolge ihrer Bestrafung ihren früheren Bobnfit aufgegeben haben, um andermarte ihr Fortfommen zu fuchen. Sie haben alebann gleichfalls nirgenbe ein Aufenthalterecht mehr und find ber Billfur ber Boligei foutlos preisgegeben. Inbeffen tann man vielleicht aus ben Enticheibungen bes Oberverwaltungsgerichts, wonach jeber Bestrafte mabrend ber Dauer ber über ibn angestellten polizeilichen Ermittelungen "neu angiebend" bleibt, ben Schluß gichen, baß er wenigstens mabrenb Diefer Reitipanne bas Aufenthalterecht an feinem früheren Bobnorte nicht verloren habe. Allein felbst diese Frage ift bochft zweifelhaft. Ginichlägige Enticheibungen ber Bermaltungegerichte find nicht vorhanden. Man fieht bier wieder, welche Fugangeln in bem Gefete vom 1842 liegen.

Die Folge ber Interdiktion besteht darin, daß ber Interdizierte sich an dem betreffenden Ort nicht niederlassen darf. Ein vorüberzgehender Aufenthalt ist ihm nicht verwehrt. Dies geht besonders aus § 14 des Gesehs hervor, wonach letteres "auf Personen, die sich bloß als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten", nicht anzuwenden ist¹⁵). Wann der vorübergehende Ausenthalt zum dauernden wird, ist eine Tatsrage, deren Beantwortung erhebliche Schwierigkeiten verursachen kann.

3. Dauer ber Interdiftion.

Sine Maximalfrift für die Interdittion ist in dem preußischen Geset nicht vorgesehen; die Maßregel wird demgemäß in der Praxis ohne zeitliche Grenze, also "lebenslänglich" verhängt. Sbensowenig besteht eine Frist, nach deren Ablauf eine Interdittion nicht mehr ausgesprochen werden dürfte. Cahn 40) erwähnt den Fall einer bestraften Person, die zehn Jahre nach Berbühung ihrer Strafe aus Berlin mit der Begründung ausgewiesen wurde, daß sie für die öffentliche Sicherheit Berlins noch immer gefährlich ersscheine, weil — zur Zeit ein Ermittelungsversahren wegen strafe

⁴⁴⁾ Urteil des D.B.G. vom 26. September 1883. Entsch. Bo. X S. 338; v. Conta, a. D. S. 160.

⁴⁶⁾ M. D. S. 61.

baren Gigennutes und Sachbeschädigung bei ber Staatsanwaltschaft gegen fie fcwebe!

4. Rechtsichut.

Gegen die polizeiliche Ausweisungeverfügung findet feit Ginführung ber Bermaltungsgerichtsbarteit in Bragen - ebenfo wie in ben anbern Bunbesftaaten - bie Rlage im Berwaltungsftreitverfahren (fowie bie Beschwerde im Bermaltungswege) flatt; ber entgegenftebenbe Abf. 3 bes § 2 bes preugifchen Gefetes pon 1842 ift befeitiat.

Die verwaltungerichterliche Brufung bat fich nun nicht auf bie Zwedmäßigfeit ber angegriffenen Berfügung, fonbern nur barauf ju erftreden:

- 1) ob ber Rlager burch Gefetesverletung in feinen Rechten beeinträchtigt worben ift;
- 2) ob bie tatfachlichen Boraussehungen bestanben haben, bie Die Bolizeibehorbe jum Erlaffe ber Berfugung berechtigt haben wirden (§ 127 Abf. 3 A.S.B.G.).

Das Oberverwaltungsgericht hat die ihm hiernach obliegende Rechtstontrolle über bie Sandhabung bes Gefetes vom 31. Degember 1842 im gangen in verbienftlicher und erfolgreicher Weife ausgeubt. Rur in einem, freilich febr wichtigen Buntte, muß ihm Diefe Anerkennung verfagt werben. Wie fich aus Riff. 2 bes § 127 Ubf. 3 A.L.B.G. ergibt, bat fich bas Bermaltungegericht im eingelnen Falle felbit barüber ichluffig ju merben, ob fich bie beftrafte Berjon als "ein für die öffentliche Ordnung ober Moralität gefährlicher Menich barftellt". Statt beffen befchrantt fich bas Dber= verwaltungsgericht auf die Nachprüfung, ob die Bolizei nicht geradezu willfürlich gehandelt habe, ob bie Granbe ihrer Berfügung "nicht außerhalb bes burch bas Gefet für bie tatfächliche Begrundung ber Ausweifungsverfügung gezogenen Rahmens liegen". Das Bericht begnifgt fich baber mit ben gang formularmäßigen und nichtsfagenben Begrindungen, wie fie in bem oben G. 354 ans geführten Falle bes Urteils vom 25. Januar 1883 tennen gelernt haben. Damit ift meber ben Aufgaben ber Bermaltungerechtspflege noch ber Boridrift bes § 127 M.Q.B.G. genügt. Es hatte vielmehr auf Grund eingehender Burdigung bes Borlebens und ber fonftigen Berhaltniffe bes Taters, insbesondere aber ber Motive ber Straftat, unterjucht werben muffen, ob ber Berurteilte als eine Berfonlichkeit ber im Gefet gekennzeichneten Urt angefeben werben burfte. Die Maßregel ber Ausweisung ift mahrlich so hart, baß gerabezu ängstlich geprüft werben follte, ob wenigstens ihre geringen gesetzlichen Boraussesungen tatfächlich vorgelegen haben.

5. Geltungsbereich bes Gefetes vom 31. Dezember 1842.

Das Gefet ift in bie 1866 erworbenen Brovingen nicht ein: geführt; feine Beltung bafelbft ift auch nicht ohne weiteres angu: nehmen, ba es nicht, wie § 10 A.Q.R. II, 17, einen organischen Grundfat des preußischen Staatsrechts bilbet. In ben neuen-Brovingen fann baber bie Interbittion nicht verhängt merben 47), auch nicht gegen eine Berfon, bie in einer ber alten Brovingen bestraft ift und bier Aufenthaltsbeschränkungen unterliegt. Denn bie Interbiftion ftellt fich nach bem oben erörterten und von ber preußischen Bragis angenommenen Grundfat nicht als eine Strafe, bie an bem Berurteilten überall im Bebiet bes ftrafenden Staates au pollftreden mare, fonbern als eine polizeiliche Bohlfahrts: magregel im Intereffe ber betreffenben Gemeinben bar, und folche Magregeln tonnen nur innerhalb ber gefeglichen Befugniffe ausgefibt merben, die ber Bolizeibehorbe gur Aufrechterhaltung ber öffentlichen Ordnung in der Gemeinde gufteben; es entscheibet alfo gemiffermaßen bas Reals, nicht bas Berfonalftatut. Gbenfowenig aber fann bie Bolizeibehorde bie in Altpreugen interbigierte Berfon auf Grund bes § 3 Abj. 2 bes Reichsfreigigfeitegefetes aus einem Ort ber neuen Provingen, ober aus ben letteren fiberhaupt ausmeijen, benn § 3 Mbf. 2 ift nur im Berhaltnis bes einen Bunbes= ftagtes sum andern anwendbar. Man fann banach bem in feiner Aufenthaltefreiheit Beidrantten nur raten, fich in einer ber neuen Brovingen niederzulaffen; bort muß er unbehelligt bleiben.

- B. Hinsichtlich ber außerpreußischen Gesetze können wir uns kurz sassen. Sie sind viel präziser gearbeitet und geben bebeutend mehr Einzelvorschriften, so daß sie nicht so viel Zweisel erregen können wie das preußische. Im übrigen sind sie zeitlich erheblich jünger und sachlich immerhin befriedigender als bieses, von dem sie sich durchgängig in zwei Hauptpunkten unterscheiden:
- 1. Die Straftaten, wegen beren die Interdiftion zulässig ift, find näher umschrieben; als Moment für die Zulässigfeit tommt neben ber Schwere ber Strafe namentlich ber Rüchfall in Vetracht.

⁴⁷⁾ Siehe Unm. 4.

2. Die Interdiktion ift nur innerhalb eines bestimmten Zeit- raumes und nur auf bestimmte Zeit juläffig.

Begen ber Ginzelheiten verweife ich auf bie in ber Anlage abgebruckten Gefete. Bur Erläuterung fei noch bemerkt:

- 1. Das bayrische Geset 18) läßt das Verbot des Aufenthalts nur für eine fremde Gemeinde zu. Den Gegensat zur fremden bildet die heimatsgemeinde, bekanntlich ein spezissischer Begriff des bayrischen Staatsrechts, das den nordbeutschen "Unterstützungs- wohnsit" nicht übernommen hat. Die Ziffern 5 und 6 des Art. 46 unterscheiden sich hauptsächlich dadurch, daß der letztere eine Straftat vorausset, die in der Gemeinde der Ausenthaltsbeschränkung verübt sein muß. Ziff. 5 hat diese Boraussetzung nicht, wegen der hier genannten Straftaten kann dem Verurteilten also in seder bayrischen Gemeinde (außer der Heimatsgemeinde) untersagt werden. Diese Vergehungen sind dementsprechend die schwereren; ganz allgemein sind die mit einer Zuchthausstrase von mehr als 5 Jahren belegten Verbrechen, außerdem die Sittlichkeits- und gewisse Eigentumsbelikte, aber auch Wildbiedstahl, Forstfrevel und ähnliche Vergehungen hierher gestellt.
- 2. Das württembergische Geset ift weniger streng als bas bayrische. Sigentümlich ist ihm, baß es nicht zwei besondere Fristen, die eine für die Zulässigkeit, die andre für die Höchstdauer der Interdiktion, sondern nur eine einheitliche, von der Verhängung der Strafe an zu berechnende Frist kennt, über die hinaus der Aufenthalt nicht beschränkt werden darf.
- 3. In Sachsen hatte früher ein bem preußischen Gesetz nahe verwandtes Gesetz vom 26. November 1834, das sogenannte "Heimatsgeset" gegolten, das von den sächlischen Behörden in der rigorosesten Beise gehandhabt wurde. Geringe polizeiliche Haftstrasen wurden für ausreichend erachtet, um eine Interdiktion zu begründen. Insbesondere wurde sie häusig über sozialdemokratische Politiker verhängt, z. B. der Abgeordnete v. Vollmar wiederholt wegen Presvergehens ausgewiesen. Es ist bezeichnend, daß diese und andre Ausweisungen zwar unter der Herrschaft des Sozialistenzesetzes ersolgten, aber nicht etwa auf Grund dieses Gesetzes; selbst aus dem letzteren hätten sie sich nämlich nicht rechtsertigen lassen.

⁴⁸⁾ Dariiber Dames a. D.

Am meiften Auffeben erreate ber noch por bem Sozialiften= gefet liegende Fall bes fozialbemotratifchen Rebatteurs Muth. Diefer war im Jahre 1873 wegen einer Bolizeinbertretung preßrechtlicher Art von ber Leipziger Boligeibirettion gu einer Saft= ftrafe pon 6 Tagen verurteilt und bemnachft von berfelben Beborbe auf Grund berfelben Bestrafung ausgewiesen worben. Diefes Berfahren gab ben Unlag ju wiederholten Interpellationen und Berhandlungen im fachfifden Landtag 40), und zwar zuerft im Sabre 1874. Die zweite Rammer beichloß bamals, die Regierung um bie Borlegung eines Gefegentmurfes ju erfuchen, ber bie polizeilichen Befugniffe im Intereffe ber Rechtsficherheit einschränken follte. Die Regierung ftanb ber Tenbeng bes Antrages nicht eigentlich unfpmpathifch gegenfiber, ber Minifter (v. Roftig) gab gu baß er "bie Bestimmung, bie im § 3 bes Freigugigfeitsgefetes vom 1. November 1867 getroffen fei, nicht für eine glückliche halte", er meinte inbeffen, bag befinitiv die Materie nur burch bie Reichs= gejetgebung erledigt merden fonne 50), übrigens ein bemertens= wertes Bugeftanbnis. Da bie Regierung bem Berlangen ber zweiten Rammer inbeffen nicht Folge leiftete, murbe fie junadift im Rabre 1876 und fobann nach febr lebhafter und intereffanter Berbanblung im Jahre 1882 51) noch einmal an bie Borlegung bes fraglichen Gefegentmurfes erinnert. Ungefahr gleichzeitig brachten ber Abgeordnete Bebel und Genoffen im Reichstag einen Antrag ein, ber barauf gerichtet mar, bie in Sachfen vorgetommenen Ausmeisungen ber fogialbemotratifchen Bolititer megen Polizeinber= tretungen, Prefvergeben u. bergl., als gegen bas Reichsrecht verftogend ju tennzeichnen und ben Reichstangler gu erfuchen, für bie Beachtung bes Reichsrechts Sorge gu tragen. Die Betitions= tommiffion bes Reichstags nahm ben fogialbemotratifchen Antrag einftimmig an, jur Plenarverhandlung gelangte er jedoch nicht mehr 52).

⁴⁹⁾ Bgl. besonders die Mitteilungen der zweiten Kammer über die Berschandlungen des ordentlichen Landtages im Königreich Sachsen, Session 1873/74 Bd. II S. 1781 ff. und dazu Berichte derselben Kammer, Bd. I S. 671 ff.

⁵⁰⁾ Mitteilungen a. D. G. 1789,

³¹⁾ Sigung vom 21. Februar 1882, Mitteilungen der zweiten Rammer, Bo. II S. 1033 ff.

⁵²⁾ Stenographifche Berichte bes Reichstags 1882,83, Bb. VI S. 707 ff. (Rr. 196 ber Drudfachen). — 9. Bericht ber Betitionstommiffion.

Immerbin burfte es hauptfächlich auf ibn gurudguführen fein, baß bie Regierung bem fachfifchen Landtage im Jahre 1886 einen Gefegentwurf vorlegte, ber ber Interbiftion engere Schranten jog und, wiederum nach erregten Berhandlungen, fcbließliche Annahme fand 53). Gine Spur ber vorangegangenen Rampje findet man 11. a. in bem § 2 Abf. 2 bes fachfifden Gefetes, ber Ausweisungen auf Grund gewöhnlicher Bolizeiübertretungen unmöglich macht.

4. Über bie Ungfiltigfeit bes anhaltischen Gefetes oben Unm. 23. Sachlich ift es relativ noch bas befte unter ben fünf Befeten.

Rritifder Teil.

Die polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Berfonen find vom legislativen Standpuntt aus entichieben ju verwerfen, wenigstens soweit fie nicht als Folge ber Stellung unter Bolizeiaufficht eintreten 51).

Betrachten wir einmal die Grunde, mit benen bie bem Staatsrat porgelegten Motive bes preußischen Staatsministeriums ben & 2 bes Gefetes vom 31. Dezember ju rechtfertigen unternommen hatten 55). Es handelte fich im wefentlichen um zwei Grunde: 1. entständen burch bie Freiheit ber Riederlaffung häufig formliche Sammelplate von beftraften Berbrechern, jo g. B. in ben ben arogen Strafanftalten nächftliegenben Ortichaften. Ferner fiebelten fich gange Rlaffen von Gewohnheitsverbrechern an fleineren Orten jo gufammen, bag folche faft ben Anschein von Berbrecherkolonien gemannen - wie in ber Nabe ber Grenze gewalttätige Schmugglerbanden, in ber Rabe großer Forften Wilddiebe geradezu die Debr= beit ber Bevolkerung bilbeten. Auch miffe ber in unfern Brovingen Bewanderte, wie gange Ortichaften von altersber als Sammelplate für Diebstahl, Behlerei und bergl. betannt feien,

⁵⁸⁾ hierüber besonders Berichte ber zweiten Rammer, 1885,86 Bb. I G. 82, Mitteilungen derfelben Bb. I G. 582 ff., Bb. II G. 1555. v. Conta, G. 110 ff., begeht ben Sehler, Die Interdiftionsbefugnis auf Grund bes Beimatsgefetes (§ 17) noch fortbeftehend zu betrachten.

³⁴⁾ Bon beren Erörterung wir bier gang abfeben, ohne bamit eine Ruftimmung ju ihrer gegenwärtigen Ausgeftaltung jum Ausbrud bringen ju wollen.

⁵⁵⁾ Bgl. Gneift a. D., Entich. Des D.B.G. vom 24. Februar 1883, Bb. 9 3. 414 ff. Diefe Motive find entichieben grundlicher als die ju ben neueren Be-· jegen ber andern Staaten.

wie namentlich bie Rachbarfchaft von Meffen, großen Martten, reichen Sanbelsplagen und bergl. baufig bie Beranlaffung jur Anfieblung von Rompligen gemiffer Gigentumsverbrecher murben. Dagegen muffe ber Bolizei ein Mittel an bie Sand gegeben werben; 2. hielt man es fur erforberlich, ben Bugug ber Berbrecher von ben Grofftabten, inebefonbere von Berlin ferngubalten, weil bier bie verschiebenften Berbrechen ein ergiebiges Felb fanden und jene Stabte ju Sammelplaten ber Berbrecherwelt machten.

Ausbrudlich jurudgemiefen murbe fomohl vom Staatsminifterium wie von bem Staaterat bie besonbers von bem Beftfälischen Brovingiallandtag lebhaft vertretene Auffaffung, bag man bie Bemeinben folechthin aus fogialen und finangiellen Grunden gegen ben Rugug entlaffener Straffinge ichnten (und womöglich ben Rommunen ein Ginfprucherecht gemabren) miffe. In Der Tat entfpringt biefe Auffaffung einem Standpuntt beidranttefter Rirch= turmpolitit, benn naturlich murbe jebe Gemeinbe, wo fie es tounte, ben entlaffenen Strafling von fich weifen, bie eine murbe ibn immer ber anbern gufchieben ufm. Dem berechtigten finangiellen Intereffe ber Gemeinden an ber Fernhaltung fubfiftenglofer Ber= jonen ift jest übrigens burch bie §§ 4, 5 bes Freizugigkeitegefetes Rechnung getragen, fo daß diefes Moment fich in teinem Falle mehr ju gunften bes Gefetes von 1842 und ber andern Landes: gefete vermerten läßt.

Betrachten mir nunmehr bie beiben für bie Begrindung bes Befetes von 1842 atzeptierten Argumente, fo barf bei ihrer Befamtwurdigung von vornherein nicht außer acht gelaffen werben, baß bas preußische Strafrecht im Jahre 1842 (abgefeben von Rheinpreußen 56) bas Inftitut ber Stellung unter Bolizeiaufficht nicht tannte. Diefes verfolgt gleichfalls ben 3med, bie öffentliche Sicherheit gegen befonders gefährliche Indibibuen ju fougen. Benn nun auch bie Interbittion burch bie Ginführung ber Boligeis aufficht nicht formell befeitigt worben ift, fo ift fie boch materiell burch biefelbe überfluffig geworben. Es tonnte fich bochftens fragen, ob bie Bulaffigteit ber Bolizeiaufficht, foweit ein Bedürfnis nachgewiesen wird, weiter auszudehnen ift, 3. B. auf die gewerbs: mäßige Schmuggelei. Gin Nebeneinander beiber Inftitute lagt fic nicht rechtfertigen, jumal bie Interbittion prattifc hauptfächlich bei

⁵⁶⁾ Rur hierauf bezog fich § 2 Biff. 1 bes Gefetes vom 31. Dezember 1842.

ben Bergehungen gur Anwendung gelangt, die auch Stellung unter Polizeiaufficht nach fich ziehen tonnen (bierüber noch fpater).

Die Grunde, auf die fich Staatsministerium und Staatsrat feinerzeit geftütt haben, entbehren ihrerfeits unter ben gegenwärtigen Berhältniffen aller Beweistraft. Was besonders Die S. 363 unter Biff. 1 wiebergegebene Schilberung ber Sicherheitsverhaltniffe eingelner Teile bes Staats anlangt, fo trifft biefe auf bie Gegenwart in feiner Beije mehr gu. Man barf rubig fagen, bag auch nicht eine ber angeführten Momente heute noch ber Birtlichteit ent= fpricht - eine Folge ber ungeheuren Bandlungen, Die Bertebr, Birtichaftsleben, Recht und Bermaltung in bem letten halben Sahrhundert bei uns erlitten haben.

Bas nun die großen Stadte anlangt, fo weifen fie allerbings eine bobere Rriminalitätsgiffer als bas Land auf - auch im Geltungegebiete bes Gefetes von 1842. Es hat also nichts Befentliches ju leiften vermocht, und bas tann nicht munber nehmen. Die Ausweisungsbefugnis ber Bolizei verfagt junachit völlig gegenüber ben Berjonen, die por ihrer Berurteilung in ber betreffenden Stadt, fagen wir Berlin, anfaffig gemejen find, und bas ift die erbrudenbe Dehrjahl. Aber auch ben andern wird burch bas Gejet von 1842 ein vorübergebenber Aufenthalt in Berlin nicht verjagt, und es bedarf ja der bauernden Rieberlaffung nicht, um ftrafbare Sandlungen zu begeben. Die Sauptfache jedoch ift, daß bas ber öffentlichen Sicherheit wirklich gefährliche Befindel fich ber polizeilichen Kontrolle febr einfach baburch zu entziehen weiß, daß es die polizeiliche Anmelbung unterläßt ober fich unter falichem Ramen anmelbet. Damit ift ber 3med bes Gefetes pereitelt.

Die Begenprobe auf bas Exempel liegt barin, bag Baben, Elfaß-Lothringen und Beffen entsprechenbe Gefete nicht haben, tropbem fie eine febr gunftige Rriminalitätsgiffer im Berhaltnis jum Reichsburchschnitt aufweisen und bisber feine Reigung haben, bem Beifpiel ber vier Ronigreiche ju folgen, und ebenfo ift man bisher in ben 1866 neu erworbenen preugischen Propingen ohne ein Interdiftionsgefet febr gut ausgekommen.

Unter ben beutigen Berhaltniffen bie Notwendigfeit ber Interbittion für bie Zwede ber polizeilichen Sicherheitspflege in beweisfraftiger Beife bargutun, ift fclechthin eine Unmöglichfeit. beffen ift dies alles noch nicht einmal bas Entscheibenbe. Es ift nämlich pringipiell und unter allen Umitanben verfehlt, bie Interbiftion, wie bie betreffenben Landesgefete und ihre Begrundungen burchmeg tun, lediglich unter bem polizeilichen Gefichtspunkt au betrachten, biefer barf nicht einmal in erfter Linie fteben. Bielmehr ift por allem nach ber friminalpolitischen Berechtigung ber Dagregel ju fragen. Rann man auch nach Lage ber bestehenben Befetgebung bie Interdittion nicht als Strafe im technischen, boamatiichen Sinne bezeichnen, fo wird fie boch vom Tater natürlich als eine folche empfunden - ift fie boch ein ihm als Folge feiner Tat auferlegtes Übel. Gie greift weiter einschneibend - unter Umftanben in boberem Mage als bie eigentliche Strafe felbft - in bie perfonlichen Berhaltniffe bes Taters ein und tann namentlich für fein Berhalten in frimineller Beziehung von großer Bebeutung werben. Alle biefe Momente werben bei ber gegenwärtig noch maggebenben Auffaffung ber Interbittion überfeben, bie Berfon bes Taters wird bei jener "polizeilichen" Betrachtungsweise einfach pollia ausgeschaltet.

Wird nun aber die Kriminalpolitit zur Richterin über Wert oder Unwert der Interdittion aufgerusen, so kann ihr Urteil nur vernichtend ausfallen. Denn ihre erste und selbstverständliche Forberung ist es natürlich, daß alles geschieht, um den Bestraften möglichst wieder zu einem nühlichen Mitgliede der bürgerlichen Gessellschaft zu machen. Dem arbeitet aber die Interdittion geradezu entgegen.

Findet sie boch, z. T. vermöge ihrer juristischen Sestaltung, hauptjächlich in folden Fällen Anwendung, wo der Bestrafte seine frühere Existenz verloren hat und nun an irgend einem Orte "neu anzieht", um daselbst seinen Erwerb zu suchen. Bon der ihm drohenden Ausweisung weiß er nichts, denn es ist ihm nie etwas darüber mitgeteilt worden.

Nachdem er nun mit Not und Mühe vielleicht eine Stellung gefunden hat 51), trifft plönlich die Ausweisungsordre von der Polizei ein, die inzwischen nach Eingang der polizeilichen Ans meldung die Strafakten eingefordert, eventuell weitere Nach-

^{5?)} Mir ift der Fall eines jungen Handlungsgehilfen bekannt, der aus Leichtsinn seinem Prinzipal Gelder unterschlagen, nach erfolgter Bestrafung und Entlassung aus dem Gefängnis eine gute Stellung in Berlin gefunden und zur Zufriedenheit seines neuen Prinzipals versehen hatte, dann aber die Ausweisungssordre erhielt und Berlin sofort verlassen mußte

foridungen angestellt und in bem bekannten behördlichen Befdafte= gang nach febr geraumer Beit ju bem Entichluß getommen ift, ben Rugezogenen auszuweifen. Bett erfährt natürlich alle Welt von ber Bergangenheit bes Beftraften, und biefer muß mit Schimpf und Schanbe belaben an einen anbern Ort, fein Glud ju verfuchen, wo er freilich Gefahr läuft, wieberum nach einiger Beit ausgewiesen zu werben.

"Der hinmeis bes Rlagers barauf, bag ihn die Musmeijung aus einem ehrlichen Ermerbe, wie er ihn ju Berlin gefunden, von neuem in Not und Berlegenheit verfete, tann nicht berüdfichtigt merben".

fagt bas Oberverwaltungsgericht in feiner Enticheidung vom 25. Januar 1883, benn bas Gefet nimmt hierauf in ber Tat feine Rüdnicht.

Statt alfo ben Bestraften, bie ohnehin im burgerlichen Leben Schwierigkeiten genug begegnen, nach Berbugung ber Strafe bas Fortkommen möglichft zu erleichtern, verhindert man fie gewaltfam an ber Erlangung eines reblichen Ermerbs. Bei ber fcmachen fittlichen Energie, die man bei Beftraften überaus häufig antrifft, muffen biefe ja angefichte folder Schwierigfeiten bem Berbrechen wieder in Arme getrieben werben.

Um fcmerften werden burch bie Interdittion übrigens meift Diejenigen Berurteilten betroffen, bie ben fogenannten "befferen Ständen" angehören. Sie haben gewöhnlich ein großes Intereffe baran, ihren Bohnfit nach Berlin ober einer andern Grofftabt gu verlegen, wo bie Interbiftion gerabe besonders icharf gehandhabt wird. (Siebe unten S. 368.) Einerfeits macht fich nämlich folden Perfonen die Ausstogung aus der Gefellichaft in einer Großftadt weniger bemertbar, und anderfeits finden fie bort eber Beichaf= tigung. hieraus burfte es fich erflaren, bag es fich in ben vom Dberverwaltungsgericht entschiedenen Fällen aufcheinend meift um Berfonen ber angegebenen Art banbelte.

Leicht tann es ferner vortommen, bag bie Interbittion ben Entlaffenen gerade von den Berfonen logreißt, bei benen er noch am eheften einen Rudhalt finden tonnte. Überhaupt find un= gablige galle bentbar, in benen bie Ausweifung feine wichtigften Lebensintereffen verlegen muß.

Man wird nun vielleicht einwenden, baf bie Polizei bei geeigneter Sandhabung bes Gefetes folche Barten permeiben könne 58). Aber gerabe bas freie polizeiliche Ermessen, auf bas man sich hierbei beruft, ist ber zweite Kardinalsehler des geltenden Rechtes. Es ist eines Rechtsstaates schlechthin unwürdig, daß die Polizeibehörde selbständig und auf unbegrenzte Dauer die person-liche Freiheit eines einzelnen Bürgers beschränken darf; die Polizeibehörden sind dazu angesichts ihrer Tradition, Besetung, Abhängigzeit und ihres Bersahrens in keiner Weise besähigt.

Im übrigen ist auch nicht zuzugeben — obschon dies nicht wesentlich ist —, daß die polizeiliche Praxis tatsächlich im allgemeinen das Richtige getroffen hat. Bon der sächsischen Praxis wird dies gewiß niemand behanpten wollen. Bas Preußen anslangt, so sind von den Fällen der Anwendung des Gesetzes von 1842, die sicherlich nach Tausenden zählen, m. B. nur wenige — die im "Dogmatischen Teil" erwähnten — bekannt geworden, aber schon aus diesen kann man ersehen, in welchem Geist die Answendung des Gesetzes in Preußen ersolgt.

Besonders hart wird das preußische Geset, wie bereits angebeutet, in den Großstädten, zumal in Berlin gehandhabt. Hier sind für die Praxis der Polizei noch alte, auf Kadinettsordres zurückgehende Ministerialrestripte aus den Jahren 1822 und 1824, der Zeit der Demagogenversolgungen, maßgebend 30). Diese Restripte stellen den Grundsatz auf, nur solche Personen in Berlin zuzulassen, "die sich über ihren disherigen undescholtenen Lebenswandel ausweisen könnten". Es ist daher bereits in den Motiven des Staatsministeriums zu dem Gesetz von 1842 von der den Kadinettsordres entsprechenden strengeren Praxis des Berliner Polizeiprässidiums die Rede. Diese größere Strenge bedeutet aber nichts andres, als daß auf die persönlichen Verhältnisse des Bestraften grundsätlich keine Rücksicht genommen wird.

⁵⁸⁾ Die in einem Einzelfalle ergangene Entich. des Ministers des Innern vom 14. Dezember 1860 (Ministerialblatt für die innere Berwaltung 1861 S. 11) enthält einige beachtliche Gesichtspunkte. Sie hat übrigens keine allgemeine Besdeutung, insbesondere für die Großstädte. (Siehe weiter unten).

⁵⁶) Bgl. Gneift a. D., Conta, S. 161. Man spricht hier von dem "Privilegium der Stadt Berlin". Unrichtig ist es aber, dasselbe, wie v. Conta es tut, als gleichwertige Rechtsquelle neben das Geset vom 31. Dezember 1842 zu stellen. Die betreffende Kabinettsordre nebst den Ministerialrestripten hat keine Gesetskraft, das Privilegium gilt lediglich fort auf Grund und im Rahmen des Gesets vom 31. Dezember 1842.

Bon großem Intereffe ift bier, mas Rofenfelb in feiner Schrift über die Gefdichte bes Berliner Bereins gur Befferung entlaffener Strafgefangenen ausführt. Er ermähnt bort (S. 135), baß Ausweisungen auf Grund bes Gefetes von 1842 "überaus häufig" vorfamen. Bieberholt hatten fich, fo teilt Rofenfelb mit, bie herren (Strafanstaltsbirettoren) Geh. Juftigrat Dr. Birth und Major a. D. Billigus ber Mube, bie meift erfolgreich gewefen fei, unterzogen, im Ramen bes Bereins bei bem Berrn Bolizeiprafibenten ju gunften eines Gefangenen porftellig ju merben und gu bemirten, daß ber brobenbe Ausweisungsbefehl nicht erlaffen, ber erlaffene gurudgenommen worben fei.

Der Berfaffer hat bamit Die Sachlage treffenber getennzeichnet, als er es mahricheinlich - bei bem offiziellen Charafter ber Schrift - beabsichtigt hatte. Aus feinen Mitteilungen ift nämlich erftens ju entnehmen, bag bie Interbittion bie menfchenfreundlichen Zwede bes Bereins haufig burchfreugt, und gmar fo febr, bag bie ficher beruflich ohnehin gur Benuge in Anfpruch genommenen Strafanftaltebireftoren ben Beg gum Boligei= prafibenten für einen Gefangenen nicht gescheut haben. Bie aber, wenn eine bochgestellte Berfonlichteit nicht vorhanden ift, bie fic für ben Gefangenen verwenden will ober tann? Denn ber Bea ber "perfonlichen Bermenbung" ift - und bas mare bie zweite Lehre ber Rofenfelbichen Schrift, wenn man es nicht ohnehin mußte - ber gangbarfte, um im Berwaltungeverfahren etwas zu erreichen. Damit foll naturlich nichts gegen bie Objektivitat ber beteiligten Rattoren gefagt fein, im Gegenteil. Der Fehler liegt eben im Syftem.

Und nicht nur mit ben Forberungen ber Rriminalpolitit fest fich bie polizeiliche Interbittionsbefugnis in Biberfpruch, fonbern auch mit bem Grundfat, baß Dagnahmen ber Bermaltungsbehörben fich nicht in Biberfpruch ju einer richterlichen Beurteilung bes Sachverhaltniffes fegen burfen. Diefer Biberfpruch tritt in bem häufigen gall bervor, baß ber Richter nach bem Gefete auf Stellung unter Bolizeiaufficht batte ertennen tonnen, bies aber unterlaffen hat. Damit ertlart bas Gericht, bag bei bem Berurteilten bie Gefahr bes Rudfalles und ber Störung ber öffent= lichen Ordnung nicht eine fo bringende fei, bag bie Magregel ber Bolizeiaufficht geboten erfciene, beren hauptfachlichfte Folge eben bie Befdrantung bes Aufenthalterechtes ift. Die Salle nun, in benen bas Gefet bie Stellung unter Bolizeiaufficht gulagt, find

gerade zugleich diejenigen, für die auch die Interdiktion in erster Linie in Frage kommt 60). Damit ist der Konstikt gegeben: die Polizei kann vermöge ihrer Interdiktionsbesugnis die Aufenthaltsbeschränkung trot der dem Sinne nach widersprechenden rechtskräftigen richterlichen Entscheidung und aus deuselben Gründen ansordnen, deren Richtanerkennung den Richter bewogen hatte, die Polizeiaussicht nicht für zulässig zu erklären. Das führt zu einem sonst nur noch in Rußland vorkommenden Rebeneinander von gerichtlicher und administrativer Justiz. Im Grunde zeigt sich darin, daß Polizeiaussicht und Interdiktion gesetpolitisch (nicht juristisch) miteinander unvereindar sind; eine von beiden muß das Feld räumen, und dies kann nach Lage der Dinge nur die Interzbiktion sein.

Um bas zu erreichen, ware § 3 bes Freizugigfeitsgesetes (unter Streichung bes ersten Absabes) babin abzuändern:

"Personen, welche in einem Bundesstaate innerhalb ber letten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns ober wiedersholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufentshalt in jedem Bundesstaate mit Ausnahme ihres Heimatsstaates von der Polizeibehörde verweigert werden.

Die landesgesetlichen Borichriften, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werben hierdurch aufgehoben."

Die Regierung würde allerdings einem berartigen Antrage wahrscheinlich nicht gerade Sympathiecn entgegenbringen. Gine Regierung gibt immer gewisse Machtmittel aus der Hand, wenn das arbiträre Ermessen der Polizeibehörde eingeschränkt wird, und im vorliegenden Fall kommt noch dazu, daß die Reichszegierung sich überhaupt schwer entschließt, in die Polizeihoheit der Einzelstaaten einzugreisen. Indessen wird sich die Regierung, was den ersten Punkt anlangt, dem Gewicht der sachlichen Gründe auf die Dauer nicht entziehen können; und söderative Bedeusen sind an dieser Stelle unangebracht, weil es sich nur um die Beseitigung eines unter andern Berhältnissen gemachten und ungerechtsertigten Borbehaltes, um den weiteren Ausbau der dem Reich ohnehin zustehenden Gesetzgebung über Freizügigkeit (und Strafrecht) handelt, die notwendig an vielen Stellen in die Polizeis

⁶⁰⁾ Bgl. im Anhang Art. 45 des banrifchen, § 57 Biff. 2 des murttembergis ichen, § 2 Biff. 2 des anhaltischen Gefetes.

hoheit ber einzelnen Staaten eingreifen muß und eingegriffen hat, gerabe fo wie die Gewerbeordnung, das Gefet über die Aufhebung bes Bafzwanges usw.

Die aufgeworsenen Bedenken sind baber keinesfalls unüberwindlich, und biejenige Reichstagspartei könnte sich ein großes Berdienst erwerben, die sich dieser wichtigen Frage annehmen und in Gestalt eines Initiativantrages zur Erörterung und Entscheidung bringen würde. Denn mit der Revision des Strafgesethuches, die hier unter allen Umständen reinen Tisch schaffen müßte, hat es noch gute Wege.

II.

Sollte sich wider Erwarten eine Beseitigung der Interdiktion nicht erzielen lassen, so ware jedenfalls an folgenden Mindestsforderungen festzuhalten:

I. Die Interbittion barf (wie die Bolizeiaufficht) nur verhangt merben, menn ber Richter fie im Strafurteil für ftatthaft ertlärt bat. Denn fie ift ein berartig fcmerer Gingriff in die perjonliche Freiheit, wie er in einem Rechtsftaat nur von den orbentlichen Berichten für julaffig erflart merden barf. Diefe find auch auf Grund ber mundlichen Berhandlung viel beffer als die Polizeibehörbe befähigt, fich von ber Gefährlichfeit bes Taters ein gutreffendes Bild gut machen; ber Dezernent ber Bolizeibehorbe faßt feine Entichliegungen auf Grund ber Atten. in ber Regel wohl ohne bie Berjon, um beren Srifteng es fich vielleicht handelt, auch nur gefeben ju haben, und es fehlt bier weiter an ber Offentlichfeit und fonftigen gefetlichen Regelung, bie für ein fo folgenschweres Berfahren nicht entbehrt merben fann. Trifft ber Richter Die fragliche Enticheidung, fo fallt auch ber weitere Difftand fort, bag ber Berurteilte bei ber Berfunbung ber Strafe von der ihm brobenden Interdiftion nichts erfährt und infolgebeffen nach feiner Entlaffung ber Ausweisung gemiffermaßen in die Arme läuft.

Die richterlich zu erkennende Interdiktion wurde sich als "Nebenstrafe" darftellen 61); auch unser Eventualvorschlag läßt sich daher nur im Wege der Reichsgesetzgebung verwirklichen, § 7 E.G. St. B. Dies ware auch im Interesse der Rechtseinheit

⁶¹⁾ Bgl. v. List, Lehrbuch bes beutschen Strafrechts, 13. Aufl. S. 254 Anm. 4 und bort Bitierte.

wünschenswert 62). Inbeffen ware von Reichswegen nur auszussprechen, baß die Interdiktion landesgesetlich statthaft ift und die Landesgesetzgebung sich bei ihrer Zulaffung innerhalb bestimmter Grenzen halten muß. Hierdurch wurde vermieden werden, daß die Interdiktion solchen Staaten von Reichs wegen aufgezwungen wird, in benen sie weder besteht noch verlangt wird.

II. Die Interbiktion barf nur bei bestimmten gesiehlich bezeichneten Deliktsbeständen und erst von einem bestimmten Strafminimum an fowie nur bann zuläffig fein, wenn polizeiliche Präventivmaßregeln burch bestondere Umstände geboten erscheinen.

- a) Die Ausmahl ber fraglichen Straftaten bat lebiglich mit Rudficht auf ben prapentiven Rmed ber Interdittion ju erfolgen. Aft nach ber Ratur ber Straftat eine Aufenthaltebeschränkung für bas friminelle Berhalten bes Bestraften gleichgültig (jo g. B. beim Meineib, zu bem fich in bem einen Gerichtsbezirt fo gut Belegenbeit bietet wie in bem anbern), fo ift eine Aufenthaltebeschrantung zwedlos und icon baber ju verwerfen. Gbenfo find aus bem Rreife ber für eine Interdittion geeigneten Straftaten nach bem Borbilbe bes fachfifchen Gefetes bie nur auf Antrag verfolgbaren auszuscheiben. Stellt ber Staat fogar bie ftrafrechtliche Ahnbung ber Tat in bas Belieben eines Brivaten, fo tann in letterer feinesfalls eine fo gefährliche Berletung ber öffentlichen Ordnung gefunden werben, bag vorbengende Magregeln polizeilicher Ratur geboten ericheinen fonnten, gang abgefeben bavon, bag bie bier in Frage tommenben Straftaten icon ihrer Ratur nach überwiegend leichterer Art find. Gleiches gilt von Fahrläffigteitsbelitten und Übertretungen 63).
- b) Bei den schwereren Folgen und dem ehrenrührigen Charafter der Interdiktion sollte diese bei einer geringeren als einer einjährigen Freiheitsstrafe nicht zulässig sein. Allenfalls könnte bei einer innerhalb eines gewissen Zeitraums eintretenden Rückfälligkeit unter dieses Maß heruntergegangen werden (etwa dis auf drei Monate), jedoch sollte der Rückfall nur dann in Betracht kommen

⁶²⁾ Bgl. auch die oben wiedergegebene Außerung des fachfischen Minifters v. Roftig.

⁶³⁾ Für die Falle des § 361 Biff. 3-8 St.G.B. ift durch § 362 St.G.B. anderweitige Fürsorge getroffen.

burfen, wenn es fich um bie wieberholte Begehung eines bem erften gleichartigen Berbrechens ober Bergebens hanbelt.

- c) Die Interbittion barf nur bann ausgesprochen merben, wenn nach ben befonbern Berhaltniffen eines Ortes "gu befürchten ift, bag ber Aufenthalt bafelbft bent Beftraften in befonberem Grabe die Gelegenheit jur Bieberholung pon Rechtsverletungen in ber burch bie vorausgegangene ftrafbare Sanblung angezeigten Richtung barbieten und baburch Gefährbungen ber öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursachen merbe". Diefer Grundfat ift in ben bagrifden, fachfifden und anhaltifden Gefes ausbrudlich festgelegt, für Preugen menigftens im allgemeinen burch Minifterialverfügung 64) anertannt. Ihn in bas Gefet aufgunehmen, ift aber erforberlich, um feine Durchbrechung im eingelnen Fall gu verhuten 65) und um ber Bermaltungerechtepflege bie Sandhabe ju bieten, feine Beobachtung feitens ber Boligeis behörden ju tontrollieren.
- III. Die polizeiliche Interdiftionsperfügung bedarf ber geitlichen, örtlichen und inhaltlichen Beidrantung.
- a) Die Berfugung barf nur innerhalb einer bestimmten, etwa einjährigen Frift feit ber Entlaffung aus bem Befängnis ober Buchthaus und nur auf eine bestimmte, bochftens breifahrige Frift verhängt werben. Dit biefer Forberung ftimmen bie einschlägigen außerpreußischen Gefete wenigstens im Bringip überein, nur in Breugen merben bie Berfügungen unbegrengte Beit nach ber Entlaffung und lebenslänglich erlaffen, mabrend felbft bie nur ben gefährlichften Individuen gegenüber anzumendende Bolizeiauffict auf ein Maximum von fünf Jahren beschräntt ift.
- b) Die Rotwendigfeit einer örtlichen Begrengung ber Interbittion ergibt fich fcon baraus, bag bie Aufenthaltsbefdrantung, wie wir im bogmatifchen Teil gefeben haben, ber Ausweifung aus bem Staatsgebiet nicht gleichtommen barf. Minbeftens ein Ort

⁶⁴⁾ Berf. bes Din. bes Innern vom 14. Dezember 1860 im Minifterials blatt für bie innere Bermaltung 1861 G. 11.

^{66) 3}m Falle Leuf 3. B. (oben Ann. 44) hatte tatfachlich meber eine Befährdung ber öffentlichen Ordnung vorgelegen, noch mare, wenn fie porgelegen hatte, die Interdittion bas geeignete Mittel ju ihrer Befeitigung gemefen. Aber für Berlin und Bororte, von mo Leuf ausgemiesen worden ift, ift aus früher erörterten Grunden die in der Anm. 64 genannte Minifterialverfügung eben nicht maggebend.

muß also bem Interbizierten als Zufluchtsstätte bleiben. In erster Linie sollte hierfür ber lette Wohnsig bestimmt werben, ben ber Berurteilte vor bem Antritt ber Strafe gehabt hat; auch wäre vernünftigerweise die Untersagung bes Aufenthalts am Untersstützungswohnsig nicht zuzulaffen, benn hier soll ber Berurteilte ja gerabe im äußersten Kalle hilfe finden.

Weiter aber mußte ber Polizei die Möglichkeit genommen werden, den Bestraften von einem Ort zum andern zu jagen, und es muß anderseits der Bestrafte möglichst bald ersahren, wohin er sich begeben darf und wohin nicht. Um dies zu erreichen, müßte der Polizei vorgeschrieben werden, in der die Interdiktion vershängenden Bersügung von vornherein und in einer die Polizei bindenden Weise alle die Orte zu bezeichnen, wo dem Bestraften der Ausenthalt untersagt sein soll.

Man mende nicht bagegen ein, bag bie Polizei bann nicht mehr in ber Lage fein murbe, fpater eintretenbe ober in Erfahrung gebrachte Umftanbe ju berfidfichtigen, bie bie Unterfagung bes Aufenthalts auch an andern wie ben in ber erften Berfügung genannten Orten angezeigt ericheinen ließen. Diefe Möglichkeit fteht ber Bolizei icon gegenwärtig in ber Sauptfache nicht mehr offen, ba ber Beftrafte bort, mo er einmal jum Aufenthalt jugelaffen worden ift, auch auf Grund fpaterer Greigniffe nicht mehr ausgewiesen werben tann (oben G. 357). Bor allem aber gebietet bie billige Rudficht auf ben Beftraften jene Befdrantung, benn eine Berfügung, Die fo tief in Die Lebensverhaltniffe bes Betroffenen eingreift wie bie Interdiftion, verträgt feine clausula rebus sic stantibus; ber Beftrafte muß endlich einmal miffen, "woran er ift". Als einen mit ber Rechtssicherheit verträglichen Ausgleich gegen bie vorgeschlagene Anwendung ber Eventualmarime auf die Interbittioneverfügung tonnte ber Polizei Die Befugnis gugeftanben merben, bie Aufenthaltsbeidrantung nicht nur in Bezug auf einen einzelnen Ort, fonbern auch in Bezug auf ein Gebiet, bas natürlich immer nur ein Teil bes Staategebietes fein barf (3. B. bei Schmiggelei in Bezug auf ein Grenzgebiet) auszusprechen.

c) Unbedingt ift an bem in ber preußischen Praxis anerkannten 66) Grundsat festzuhalten, daß ber bereits fest anfässig Geworbene — mindestens wenn er seiner polizeilichen Anmelbepflicht

⁶⁸⁾ Oben Unm. 39.

genügt hatte — nicht mehr ausgewiesen werden, daß also insbesondere die Gestattung des Aufenthaltes weder widerrusen noch an Bedingungen, Borbehalte oder Fristen geknüpft werden darf. Die bloße Ausenthaltsbeschräntung könnte sonst, wie bereits erwähnt, dazu benutt werden, dem Interdizierten noch andre Beschränkungen aufzuerlegen, also eine Polizeiaussicht unter erleichterten Boraussehungen einzusühren.

Im übrigen läßt fich nicht vertennen, bag unfre "Minbeftforberungen" ohnehin in gemiffem Sinne barauf hinauslaufen, eine zweite, allerdings ftart gemilberte Bolizeiaufficht gu ichaffen. Wir find auch weit bavon entfernt zu behaupten, bag ein Beburfnis bafur beftanbe, haben vielmehr oben ichon ausgesprochen, baß bie Polizeiaufficht bes geltenben R. St. G.B. bereits allen berechtigten (und vielleicht auch unberechtigten) Anforderungen genugt. Bir wollten bier nur fur ben nicht unmahricbeinlichen Sall, bag bie Befeitigung ber Interbiftion außeren Sinberniffen begegnet, die Grengen bezeichnen, hinter die von unferm Standpunkt aus nicht jurudgewichen werben barf, bis ju benen entgegenautommen fich aber auch die prinzipiellen Begner im mefentlichen bereit finden laffen burften 67). Und bag bie Annahme unfrer Mindeftforberungen ichon einen ungeheuren Fortidritt gegenüber bem geltenben Recht barftellen murbe, tann teinem Zweifel unterliegen. Das entbindet natürlich in feiner Beife von ber Bflicht, mit aller Entichiebenheit für bie als richtig ertannte völlige Befeitigung ber Interdittion einzutreten.

Anlage.

- I. Gefet über die Aufnahme nen anziehender Perfonen vom 31. Dezember 1842 (G.S. 1843 S. 5).
- § 1. Keinem selbständigen preußischen Untertan darf an dem Orte, wo er eine eigne Wohnung oder ein Untertommen fich selbst zu verschaffen im stande ift, ber Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingen erschwert werden 68).
 - § 2. Ausnahmen hiervon (§ 1) finden ftatt:
 - 1. wenn jemand burch ein Strafurteil in der freien Bahl feines Aufenthaltes beschränft ift;

⁶⁷⁾ Auch die im Sozialistengeset vom 21. Ottober 1878 zugelaffenen Aufent: haltsbeschränkungen entsprechen im wesentlichen unsern Mindestforderungen.

2. wenn die Landespolizeibehörde nötig findet, einen entlassenen Strästing von dem Ausenthalt an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Strästinge besugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Berbrechens, wodurch die Täter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strase verurteilt worden soder in irgend einer Korrektionsanstalt eingesperrt gewesen (3)] sind.

Aber die Grunde einer folden Dagregel ift die Landespolizeibehörde nur bem vorgesetten Minifter, nicht aber der Bartei Rechenschaft zu geben ichuldiges).

II. Bayrifches Gefet, betreffend heimat, Berehelichung und Aufenthalt, vom 16. April 1868 (G.Bl. Rr. 25) in ber Fassung ber Rovelle vom 27. Februar 1872 (G.Bl. Rr. 9).

Artifel 45.

- welche wegen Diebstahls, Unterfchlagung, 5. Berfonen, Sehlerei, Salidung oder einer Bumiderhandlung gegen bie Cittlichfeit ju einer Freiheitsftrafe von mehr als 6 Bochen ober megen einer fonftigen ftrafbaren Sandlung ju einer Buchthausftrafe von mehr als 5 Sabren. besgleichen Berfonen, welche innerhalb Sabresfrift wieberholt megen Entwendung von Felbfrüchten, ober megen Felb= und Forfifrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Berfonen, welche megen Arbeitsicheue, Lanbftreicherei, Bettelns, Gantelei ober gewerbemäßiger Ungucht ju einer Freiheitsftrafe verurteilt worben find, tonnen in ber Beit von ber Rechtstraft bes Urteils bis jum Ablauf zweier Jahre nach Beenbigung bes Strafvollzuge ffir bie Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch bie Beit ber Ginfperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werben.
- 6. Personen, welche wegen einer im Gemeinbebezirke verübten strasbaren Handlung nach Art. 149 Abs. 1 bes Polizeistrasgesethuche 69) ober nach §§ 284—286 bes Strasgesethuchs für das Deutsche Reich ober als Beranstalter eines verbotenen Spieles nach § 360 Ziffer 14 dieses

⁶⁸⁾ Aufgehoben.

⁶⁹⁾ Unbefugtes Saufieren, jest §§ 148, 149 Gem. Dron.

Strafgesehuchs, besgleichen Personen, welche binnen Jahresfrift wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Art. 106 oder 155 bes Polizeistrafgesehuches ⁷⁰) oder Art. 10 des Gesehes, den Bollzug der Einführung des Strafgesehuchs für das Deutsche Reich in Bayern betreffend ⁷¹), verurteilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtstraft des Urteils dis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzugs für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

Artitel 47.

I. Das Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeinbebezirke erstreckt werben, wenn ohne folde Ausbehnung eine Bereitelung bes Zwecks ber Ausweisung zu befürchten wäre.

Artifel 48.

Angehörige bes bayrischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste bes Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, oder zur Erfüllung einer gesehlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genötigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht oder heimatrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

Artifel 49.

I. In den Fällen bes Art. 45 Ziffer 2 und 3 kann eine Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung erfolgen und muß dieselbe von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.

II. In allen übrigen Fällen kann bas Aufenthaltsverbot auf Antrag ber Gemeinbeverwaltung ober von Amts wegen erlaffen werden, jedoch nur dann, wenn besondere Berhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit ober Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird.

⁷⁰⁾ Übertretungen der Dienftboten, Feiern des "blauen Montags".

¹¹⁾ Mißbrauch des Koalitionsrechts, jest § 153 der Gewerbeordnung. Zeitschrift f. b. ges. Strafrechtsw. XXV.

III. Das württembergische Gesetz vom 16. Juni 1885. (R.Bl. Nr. 30) Artt. 57 und 58.

Artifel 57.

Der Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde kann außer ben Fällen der Stellung unter Polizeiaufsicht (§ 39 des G.St.G.B.) aus polizeilichen Gründen auf Grund des § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (R.Bl. von 1871 zu Nr. 1 S. 21) von der zuständigen Regierungsbehörde (Art. 58) auf Antrag des Gemeinderats oder von Amts wegen denjenigen Personen untersagt werden, bei welchen eine der nachstehenden Voraussetzungen zutrifft:

- 1. wenn bieselben innerhalb ber letten 5 Jahre mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bestraft worden find;
- 2. wenn dieselben innerhalb ber letten 5 Jahre wegen Kuppelei (§ 180 R.St. G.B.), Diebstahls (§§ 242 ff. R.St. G.B.), hehlerei (§§ 258, 259 R.St. G.B.), Betrugs (§§ 263 ff. R.St. G.B.) ober gewerbsmäßigen unberechtigten Jagens (§ 294 R.St. G.B.) mit Gefängnis von mehr als sechs Wochen bestraft worden sind;
- 3. wenn bieselben jum Berluste ber bürgerlichen Shrenrechte (§§ 32 ff. S.St.G.B.) verurteilt worben find, mahrend ber Dauer Dieses Berlustes;
- 4. wenn bieselben innerhalb ber letten 3 Jahre auf Grund bes § 361 Rr. 3—8 R.St.G.B. ober bes Art. 10 Rr. 2 bis 4 bes Landespolizeistrafgesetes 72) mit Haft von wenigstens einer Woche ober wegen einer bieser Übertretungen wiederholt bestraft worden sind.

Die in ben vorstehenden Bestimmungen ber Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Friften werden von bem Tage an gerechnet, an bem bie Strafe verbüßt, verjährt oder erlaffen worden ift.

Die Dauer bes Aufenthaltsverbots ift in ber Berfügung be- ftimmt zu verzeichnen und tann fpater geanbert werben.

Die Wirksamkeit besselben erlischt von Rechts wegen mit bem Ablaufe ber in Nr. 1—4 bezeichneten Zeiträume. Borstehende Bestimmungen finden auf diejenigen Personen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthalts das Bürgerrecht besitzen, keine Anwendung (vgl. Art. 1 Ziff. 3).

⁷²⁾ Ber fich mutwillig oder boshaft in die Lage verfett, öffentliche Untersflütung beanipruchen zu muffen oder bei Behörden oder Bohltätigkeitsvereinen Unterftütungen erschleicht oder migbraucht.

- IV. Rgl. Sadfifdes Gefes, Die Befugnis ber Boligeis behörben gum Erlaffe von Aufenthaltsverboten gegenüber von bestraften Berfonen betreffenb, vom 15. April 1886. (Befes: und Berordnungsblatt Seite 85, 1886.)
- Die Sicherheitspolizeibehörbe (in Stabten mit ber Städteordnung für mittlere und fleine Städte und auf bem platten Lande die Amtshauptmannschaft) ift mit ben in ben nachstehenden Bestimmungen enthaltenen Ginfdrantungen befugt, bestraften Berfonen ber § 2 gebachten Art ben Aufenthalt an einem ober mehreren Orten ihres Begirts bann ju verbieten, wenn nach ben bafelbft obwaltenben örtlichen ober perfonlichen Berhaltniffen ju befürchten ift, baß biefer Aufenthalt bem Beftraften in befonberm Grabe bie Gelegenheit gur Bieberholung von Rechtsverletungen in ber burch bie vorausgegangene ftrafbare Sanblung angezeigten Richtung barbieten und baburch Befährbungen ber öffentlichen Sicherheit und Ordnung verurfachen merbe.
- § 2. Unter ben in § 1 gebachten Borausjegungen tonnen Aufenthaltsverbote gegen Berfonen verfügt merben, menn biefelben entweder
 - 1. wegen Berbrechen ober Bergeben mit Freiheitsftrafe von fechsmöchiger ober langerer Dauer, ober
 - 2. wegen Berbrechen ober Bergeben innerhalb ber letten fünf Sahre wiederholt, und gwar wenigstens einmal mit Freiheitsftrafe,
 - 3. megen Berbrechen, Bergeben ober übertretungen in einem Jahre wiederholt, und gmar wenigstens einmal mit Freiheitsstrafe

beitraft morben finb.

Die vorstehenden Bestimmungen finden jedoch nur auf folche ftrafbare Sandlungen, welche von Amts wegen zu verfolgen find, fowie, was die Bestimmung unter 3 anlangt, nur auf die im Reichs: firafgefesbuche mit Strafe bebrohten Übertretungen und auf übertretungen folder Strafbestimmungen Anwendung, welche von ber Landesgefetgebung ober von ber oberften Landesbehörde im Bebiete ber Armen- ober Sittenpolizei getroffen worben find.

Much ift bei Anwendung ber Bestimmungen unter Biffer 2 und 3 eine Befängnis ober Saftftrafe, in welche eine nicht beigu: treibenbe Belbftrafe umgewandelt worben mar, nur ber lettern gleich zu achten.

- § 3. Bon Erlaß eines Aufenthaltsverbotes auf Grund ber §§ 1 und 2 foll abgesehen werden
 - a) gegenüber einer bestraften Chefrau, welche mit ihrem Chemann in häuslicher Gemeinschaft steht, bann, wenn bie Ausweisung die Trennung dieser Gemeinschaft zur Folge haben würde;
 - b) gegenüber bestraften Personen, welche in ehrbarer häuslicher Gemeinschaft mit andern Personen stehen und von lettern auf Grund gesetlicher Unterhaltspflicht Unterhalt oder Psiege ganz oder teilweise unentgeltlich erhalten, dann, wenn sie durch die Ausweisung dieser Unterstützung verlustig gehen würden;
 - c) in Beziehung auf ben Ort, an welchem die bestrafte Person zwei Jahre oder länger vor der Bestrafung und, insofern wiederholte Bestrafung erfolgt ist, vor der letten Bestrafung sich ununterbrochen aufgehalten und einen ständigen ehrbaren Erwerb gehabt hat;
 - d) insofern die bestrafte Person auf Grund der §§ 1 und 2 aus einem Orte ausgewiesen worden ist, in Beziehung auf einen andern, von jenem Orte mindestens 25 km entfernten Ort, so lange nicht nach der Ausweisung zu der Bestrafung, auf Grund deren die Ausweisung erfolgte, eine neue Bestrafung derselben (§ 2) hinzugetreten ist.

Der Befreiungsgrund zu a und b tritt nicht ein, wenn bie Bestrafung wegen einer ber in §§ 180, 181, 183, 361 Rr. 6 des Reichsftrafgesethichs behandelten strafbaren Handlungen oder wenn im Falle a die Sheschließung erst nach ber Bestrafung, burch welche die Ausweisung begründet wird, erfolgt ist.

In die unter c gedachte Frist ist die Zeit nicht einzurechnen, während deren die bestrafte Person öffentliche Armenunterstützung bezogen oder eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in der Berwahrung einer Korrektionsanstalt befunden hat.

- § 4. Gin unter Polizeiaufsicht Stehender kann wegen der biefelbe begründenden strafbaren Handlung auf Grund des gegenwärtigen Gesehes einer Aufenthaltsbeschränkung nicht unterworfen werden.
- § 5. Für die Dauer einer bem Bestraften von bem Armenverbande seines Unterstützungswohnsites gewährten öffentlichen

Unterftühung tann bemfelben ber Aufenthalt am Orte bes Unterstühungswohnsiges nicht verboten werben.

- § 6. Das Recht ber Polizeibehörde zum Erlaß eines Aufenthaltsverbotes besteht ein Jahr lang. Das letztere wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strase verbüßt worden ist. Während der Dauer der Verwahrung in einer Korrektionsanstalt ruht der Lauf dieser Frist.
- § 7. Die zulässige Längstbauer eines Aufenthaltsverbotes find zwei Jahre.

Innerhalb biefer Frift tann ein junachft auf furgere Beit er-

- § 8. Das Berhältnis ber Reichsausländer wird burch gegenwartiges Gefet nicht berührt.
- § 9. Die in Bezug auf bas Recht zur Ausweisung und zur Aufenthaltsverweigerung in dem heimatsgesetze vom 26. Rovember 1834 getroffenen Bestimmungen werben, soweit sie zur Zeit noch fortbestehen, hierburch aufgehoben.

V. Anhaltisches Geset, die Befugnis jur Ausweisung bestrafter Personen betreffend, vom 22. Marg 1892. (Gesetsammlung S. 63.)

- § 1. Die Kreispolizeibehörben sind unter ben in ben §§ 2 bis 4 festgesetten Sinschränkungen besugt, bestraften Personen den Aufenthalt an einzelnen Orten ihres Bezirks zu verbieten, salls nach den daselbst obwaltenden örtlichen oder persönlichen Berhältnissen zu befürchten ist, daß dieser Ausenthalt dem Bestraften in besonderm Grade die Gelegenheit zur Wiederholung von Rechtsverletzungen in der durch die vorausgegangene strafbare Handlung angezeigten Richtung darbiete und dadurch Gesährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursachen werde.
- § 2. Das Aufenthaltsverbot tann verfügt werben gegen Bersfonen, welche
 - 1. innerhalb ber letten 5 Jahre mit einer mehr als einjährigen Zuchthaus- ober Gefängnisstrafe bestraft worden find,
 - 2. innerhalb ber letten 5 Jahre wegen Ruppelei, Diebstahls, Betruges ober gewerbemäßigen unberechtigten Jagens mit Gefängnis von wenigstens 3 Monaten bestraft worben find,

- 3. jum Berluft ber burgerlichen Shrenrechte verurteilt worben find, mahrend ber Dauer biefes Berluftes,
- 4. innerhalb der letten 3 Jahre auf Grund des § 361 Biff. 3—8 St. G.B. mit haft von wenigstens einer Boche ober wegen einer dieser Übertretungen wiederholt bestraft worden sind.

Die unter 1, 2 und 4 bezeichneten Fristen werden von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist; wenn in dem Falle unter 4 von der Landespolizeis behörde die Unterbringung in einem Arbeitshause verfügt war (§ 362 Abs. 2 St. G.B.), von dem Tage ab, an welchem diese Nachhaft beendet ist.

- § 3. Personen, welche länger als ein Jahr ihren Ausenthalt in einer anhaltischen Gemeinde ober einem selbständigen anhaltisschen Gutsbezirke haben, darf ber Ausenthalt in dieser Gemeinde oder in diesem Gutsbezirke, Personen, welchen von dem Ortsarmenverband ihres Unterstützungswohnsitzes öffentliche Unterstützung gewährt wird, darf für die Dauer dieser Unterstützung der Ausenthalt am Orte des Unterstützungswohnsitzes nicht verboten werden.
- § 4. Die Daner des Aufenthaltsverbotes ist in der Berfügung der Polizeibehörde bestimmt zu bezeichnen. Dieselbe darf zwei Jahre nicht überschreiten. Innerhalb dieser Frist darf ein auf kurzere Zeit erlassenes Aufenthaltsverbot verlängert werden, wenn der Betroffene in der Zwischenzeit wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder auf Grund des § 361 Ziff. 3—8 St. G.B. rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - § 5 betrifft Bulaffigteit ber Beschwerbe und Bermaltungsklage;
 - § 6 Schlußbestimmungen.